OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752581/14/MZ/NiF

Datum:
Linz, 20. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des I J, x, x, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Februar 2022, GZ: BA-4-00028514, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Student“

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Aufenthaltstitel „Student“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 10. Februar 2022, GZ: BA-4-00028514, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 ab.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf die Absolvierung des Bachelorstudiums „Elektronik und Informationstechnik“ an der JKU beabsichtige. Der Zulassungsbescheid vom 8. September 2021 sei für das Wintersemester 2021/22 und das Sommersemester 2022 gültig. Laut diesem Schreiben habe der Bf die Ergänzungsprüfungen in Deutsch B2, Mathematik und Physik abzulegen. Der Bf habe Unterlagen übermittelt, wonach der Vater des Bf dem Bf einen Betrag von MAD 120.056,97 überwiesen habe. Überdies habe der Bf eine Bescheinigung vorgelegt, wonach der Vater des Bf am 20. September 2021 ein Konto mit Guthaben von MAD 462,292,19 besitze. Weiters habe der Bf die Bestätigung einer Reiseversicherung des „B A“ für die Dauer von 1. Februar 2022 bis 31. Juli 2022 mit den üblichen Ausschlüssen einer Reiseversicherung sowie eine Notenübersicht des Baccalaureat (Abitur) und einen Kontoauszug seines Vaters mit Ausweisung der Kontodaten zwischen 3. Juli 2021 bis 3. September 2021 vorgelegt.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass für Studenten unter 24 Jahren im Jahr 2022 ein Geldnachweis über einen Betrag iHv mindestens EUR 6.829,32 (EUR 569,11 monatlich) erforderlich sei, über den der Bf nachweislich in Österreich verfügen könne. Bei hohen Einmalzahlungen auf ein Bankkonto müsse auch der Nachweis über die Herkunft des Geldes erbracht werden. Mit einem Kontoguthaben am 24. September 2021 bei der C A von umgerechnet EUR 11.394,38 (Umrechnungskurs vom 17. Jänner 2022) sei der Nachweis grundsätzlich erbracht. Als Sponsor sei vom Onkel des Bf, Herrn M J, eine Unterhaltsverpflichtungsübernahme vorgelegt worden. In diesem Schreiben sei bekannt gegeben worden, dass er während des Aufenthalts des Bf in Österreich ausreichend Mittel zur Verfügung stellen werde. Neben seiner Handelsregistererklärung seien auch Kontoaufstellungen des Onkels des Bf von der B P beigegefügt worden, die mit 17. November 2021 ein Guthaben von umgerechnet EUR 48.933,63 belegen. Die Bankauszüge seien in französischer Sprache verfasst. Bei vorliegenden „Extrait de compte“ bzw „Releve Mensuel de Compte“ handle es sich vermutlich um die direkten Kontobewegungen der beiden betroffenen Konten des Onkels des Bf. Wie der Bf in seiner Stellungnahme bekannt gegeben habe, sei er nicht der Geldgeber für sein eigenes Kontoguthaben vom 24. September 2021, mit dem er sein Studium in Österreich finanzieren wolle. In seiner Stellungnahme habe er weiters erklärt, dass das bisherige Guthaben auf dem Bankkonto des Bf vom Vater des Bf überwiesen worden sei. Die

Kontobewegungen am Konto des Vaters des Bf würden mit Datum und Höhe des Betrages auf seinem eigenen Konto übereinstimmen. Die Bank bestätigte dem Vater am 20. September 2021 ein Guthaben von MAD 462.292,19, was nach Umrechnungskurs vom 10. Februar 2022 einem Betrag von EUR 43.409,11 entspreche. Der nachgereichte Kontoauszug des Vaters von Juli bis September 2021 lasse jedoch nicht erkennen, woher der Vater des Bf das Geld beziehe. Die Auszüge seien in französischer Sprache und es würden nur geringe Beträge als Einnahmen aufscheinen. Es sei keine Regelmäßigkeit erkennbar. Mit dem Antrag des Bf sei eine „Attestation de la masse salariale declaree“ des Vaters des Bf eingebracht worden. Es handle sich vermutlich um die Einkommenssteuererklärung von 2017 bis 2021 – daraus lasse sich ein durchschnittliches jährliches Einkommen von MAD 31.649 errechnen. Der Betrag entspreche nach Umrechnungskurs vom 10. Februar 2022 einem Betrag von EUR 2.972,64 für sein Jahreseinkommen. Nach bisher vorgelegten Unterlagen sei nicht nachvollziehbar, wie mit diesem geringen Jahreseinkommen das gesamte Guthaben angespart werden hätte können. Es würden weder aktuelle Nachweise zur Erlangung des Sparguthabens des Vaters des Bf vorliegen, noch sei der aktuelle Kontostand des eigenen Kontos des Bf nachgewiesen. Die Herkunft des Geldes bleibe weiterhin unklar. Der ausreichende Lebensunterhalt und die Geldquelle seien nicht nachgewiesen worden. Da die Verfügbarkeit des notwendigen Geldbetrages auf dem eigenen Konto mit aktuellem Datum nicht vorgelegt worden sei und die Geldquelle weder ausreichend noch aktuell nachgewiesen sei, erfülle der Bf das gesetzliche Erfordernis nach § 11 Abs 2 Z 4 NAG zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes nicht.
Überdies habe der Bf keinen Nachweis über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz vorgelegt, weshalb er auch die allgemeine Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 3 NAG nicht erfülle.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt er im Wesentlichen aus, dass dem Bescheid einige Missverständnisse zugrunde liegen würden. Die im Bescheid angesprochene „bankarische Bestätigung der C A des Vaters vom 24.09.2021 [...]“ sei eine Bescheinigung vom eigenen Konto des Bf und sie weise nach, woher der Bf das Geld bekommen habe, das am 24. September 2021 eingelegt worden sei. Der Bf habe der belangten Behörde bereits mitgeteilt, dass er das Geld von seinem Vater habe. Die im Bescheid angesprochene „Bescheinigung der B P vom 21.09.2021 [...]“ sei eine Bescheinigung vom Konto des Onkels des Bf, der Sponsor des Bf sei. Der Name des Vaters des Bf sei M J, der Name des Onkels des Bf sei M J. Die belangte Behörde habe eine Mischung zwischen den Auflistungen des Vaters des Bf und des Onkels des Bf gemacht. „Extrait de Compte“ seien die Auflistungen des Onkels des Bf. „Releve Mensuel de Compte“ seien die Auflistungen des Vaters des Bf. „Releve Mensuel de Compte“ seien die Auflistungen vom Konto des Bf. Diese Auflistungen hätten keine Beziehung untereinander und es könne gesagt werden, dass es keine Kontobewegungen dazwischen gebe, abgesehen von jedem Geld,

das der Vater des Bf auf dem Konto des Bf eingelegt habe. Diese Kontobewegung würde am 24. September 2021 auch auf den Auflistungen vom Vater des Bf (M J) und auf den Auflistungen des Bf aufscheinen. Das Guthaben iHv MAD 462.292,10 würden nicht dem Vater des Bf gehören, sondern dem Onkel des Bf.
Bei dem Dokument „Attestation de la masse Salariale declaree“ handle es sich nicht um eine Einkommenssteuererklärung von 2017 bis 2021. Das Dokument sei eine Erklärung von der Sozialversicherung der Mitarbeiter des Onkels des Bf. Die Botschaft in X habe dem Bf mitgeteilt, dass er eine Beziehung zwischen dem Onkel des Bf und C (Sozialversicherung in X) einreichen solle, weshalb er dieses Dokument vorgelegt habe. Die Vermutung, dass der Onkel des Bf ein durchschnittliches Jahreseinkommen von MAD 31.649 beziehe, sei nicht richtig. Hinzu komme, dass dieses Dokument dem Onkel des Bf gehöre und nicht dem Vater des Bf. Außerdem habe der Onkel des Bf viele Projekte, weswegen er viel Geld sparen könne. Dies scheine auch in seinen Auflistungen „Extrait de Compte“ auf. Darüber hinaus würde der Onkel des Bf in der Immobilienbranche arbeiten. Der Bf habe nachgewiesen, dass er das Guthaben auf seinem Konto bekommen habe. Der Vater des Bf habe dem Bf Geld gegeben, damit er sein Studium für das erste Jahr bezahlen kann. Er habe das Geld während seiner Arbeitszeit gespart. Die Bank bestätige dies. Die „Attestation de la masse Salariale declaree“ sei keine Einkommenssteuererklärung. Überdies würde der Bf ein Dokument, welches eine aktuelle abgeschlossene Krankenversicherung nachweise, beilegen.

I.3. Mit Schreiben vom 18. März 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Im Rahmen eines Telefonates des erkennenden Gerichts mit dem Zulassungsservice der J (JKU) wird – befragt zum im Akt befindlichen Zulassungsbescheid des Bf vom 8. September 2021 – mitgeteilt, dass der Zulassungsbescheid lediglich das Wintersemester 2021/22 und das Sommersemester 2022 umfasse. Für eine Zulassung zum Studium an der JKU für das Wintersemester 2022/23 bzw das Sommersemester 2023 bedürfe es einer neuerlichen Antragstellung durch den Bf. Die Antragsfrist hierfür würde grundsätzlich am 30. April enden.

I.5. Mit Schreiben vom 5. Mai 2022 wurden dem Bf die Ausführungen des Zulassungsservice der J zur Kenntnis gebracht und ihm die Möglichkeit gegeben, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

I.6. Mit Email vom 12. Mai 2022 teilte der Bf mit, dass er mit der J L gesprochen habe und ihm gesagt worden sei, dass er eine neue Zulassung für das nächste Semester bekomme. Die Tatsache, dass die aktuelle Zulassung abgelaufen sei,

habe die belangte Behörde zu vertreten. Er habe keinen Fehler gemacht. Der Fehler liege bei der belangten Behörde. Dies sei nicht fair.

I.7. Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 wurde der Bf vom erkennenden Gericht aufgefordert, eine Kopie seines aktuellen Reisepasses, den Mietvertrag für die Unterkunft des Bf während seines Aufenthalts in Österreich sowie eine Steuererklärung bzw sonstige Nachweise hinsichtlich legaler Einkünfte von J M bzw J M vorzulegen.

I.8. Mit Schreiben vom 23. Mai 2022 übermittelte der Bf einen Zulassungsbescheid der J L vom 16. Mai 2022 betreffend das Wintersemester 2022/23 und das Sommersemester 2023.

I.9. Mit Email vom 25. Mai 2022 übermittelte der Bf die unter Punkt I.7. genannten Unterlagen. Überdies teilte er mit, dass der Vater des Bf (J M) über zwei Einkünfte verfüge. Er beziehe CIMR iHv ca. 4.477,26 MAD und C iHv 4.200,00 MAD. Der Onkel des Bf verfüge über keine Steuererklärung. Die Kontobescheinigung des Onkels des Bf belege jedoch, dass er über gute Einkünfte verfüge. Der Bf habe schon mit dem Mitarbeiter der Botschaft in X über dieses Problem gesprochen. Der Bf habe gesagt, dass sein Onkel (J M) über keine Steuererklärung verfüge, da er mehr als 60 Jahre alt sei und selbstständig im Feld der Immobilien arbeite. Deswegen bezahle er keine Steuern. Der Mitarbeiter der Botschaft habe dem Bf gesagt, dass das kein Problem sei und die bankarische Bescheinigung ausreiche. Danach habe der Bf die Probleme bekommen.

I.10. Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 wurden die vom Bf vorgelegten Unterlagen und Eingaben der belangten Behörde zur Stellungnahme übermittelt.

I.11. Mit Email vom 8. Juni 2022 teilte die belangte Behörde mit, dass der Großteil der Unterlagen bekannt sei und aus dem Jahr 2021 stamme. Es würden somit kaum aktualisierte Nachweise vorliegen (ausgenommen dem Rentennachweis). Daher würden erneut Fragen offen bleiben. Der Bf habe ein eigenes Konto mit einem Sparguthaben von rund EUR 11.400,00 vorgelegt. Aus den Unterlagen gehe aber nicht hervor, woher diese Mittel stammen. Es gebe weder Zahlungseingänge vom Vater (M J) noch vom Onkel (M J). Auch von Konten des Vaters bzw des Onkels könne nicht nachvollzogen werden, ob es Zahlungen an den Bf gegeben habe. Das Einkommen des Vaters des Bf bestehe aus zwei Renten: monatlich 4.477,- MAD und 4.200,- MAD; umgerechnet ergebe dies eine Summe von rund EUR 900,00 monatlich. Laut Kontoauszug (Februar 2022) habe der Vater rund 326.000,- MAD am Konto. Bei einem monatlichen Einkommen von 8.677,- MAD hätte der Vater des Bf mehr als 37 Monate benötigt, diesen Betrag anzusparen, wenn er keine anderen Ausgaben gehabt hätte. Daher erscheine die Höhe der Ansparsumme nicht glaubhaft. Woher die finanziellen Mittel des Onkels stammen, sei erneut nicht nachgewiesen worden. Die belangte Behörde bleibe daher bei dem

Standpunkt, dass noch keine ausreichenden Nachweise für die erforderlichen finanziellen Mittel erbracht worden seien.

I.12. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die im Beschwerdeverfahren vom Bf bzw der belangten Behörde vorgelegten Dokumente und Stellungnahmen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.13. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x geboren und ist marokkanischer Staatsangehöriger. Er stellte am 24. November 2021 einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student“.

Mit Bescheid der J vom 16. Mai 2022 wurde der Bf für das Bachelorstudium Elektronik und Informationstechnik im Wintersemester 2022/23 und im Sommersemester 2023 zugelassen.

Der Bf verfügt über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei der C C AG, wobei der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde.

Der Kontostand des Bf beläuft sich auf EUR 11.394,38. Dieses Kontoguthaben wurde dem Bf von seinem Vater, Herrn M J, für die Absolvierung des ersten Studienjahres in Österreich zur Verfügung gestellt. Es konnte nicht festgestellt werden, dass dieses Geld aus illegalen Quellen stammt.

Der Vater des Bf erhält eine monatliche Rente iHv insgesamt rund EUR 900,00.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich weitestgehend widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den vom Bf nachgereichten Unterlagen und Stellungnahmen.

Insbesondere ergibt sich aus den im Akt befindlichen Kontobewegungen, dass das Guthaben auf dem Konto des Bf von dessen Vater (M J) stammt. Aus Sicht des erkennenden Gerichts konnte im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden, dass das Sparvermögen des Vaters des Bf illegal erworben wurde. Vielmehr ist durchaus nachvollziehbar, dass der Vater des Bf im Laufe seines Lebens bzw noch während seiner Erwerbstätigkeit Geld in der verfahrensgegenständlichen Höhe angespart hat, welches er nunmehr für die Finanzierung des Studiums seines Sohnes

heranzieht. Alleine aus dem Umstand, dass der Vater des Bf nunmehr eine Rente bezieht und diese Rente sich nicht auf eine Höhe beläuft, die die sofortige Zurverfügungstellung größerer Geldbeträge ermöglicht, lässt sich jedenfalls nicht ableiten, dass der Vater des Bf auf illegalem Wege an die auf das Konto des Bf überwiesene Geldsumme gelangt ist.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 234/2021, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und

2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

(3) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem AuslBG. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlichen Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen.

(4) Drittstaatsangehörigen, die ein Studium oder eine Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41, 42 oder 43c anstreben, kann die Aufenthaltsbewilligung als Student im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 Abs. 1 einmalig zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung für die Dauer von zwölf Monaten (§ 20 Abs. 1) verlängert werden, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 weiter vorliegen.

(5) Die Änderung des Aufenthaltszwecks als Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung als Student gemäß Abs. 4 im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) oder eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 ist nur in den Fällen der §§ 41, 42, 43c oder 47 Abs. 2 zulässig.

(6) Entscheidungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen 90 Tagen zu treffen.

(7) Die Aufenthaltsbewilligung als Student ist an Drittstaatsangehörige, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Z 22) teilnehmen oder für die eine

Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, für die Dauer von zwei Jahren auszustellen."

III.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 60/2022, lautet auszugsweise:

„Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) Bei Feststellung des Anspruches nach Abs. 1 ist auch das gesamte Nettoeinkommen des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin) unter Bedachtnahme auf § 294 Abs. 4 zu berücksichtigen.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.

[...]

(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 304,45 €
gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €
[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
   aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 € (Anm. 1, 1a, 1b),
   bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 882,78 € (Anm. 2),

(Anm.: sublit. cc aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. I Nr 84/2019)

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 747,00 € (Anm. 2),

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
   aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 274,76 € (Anm. 3),
   falls beide Elternteile verstorben sind 412,54 € (Anm. 4),
   bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 488,24 € (Anm. 5),
   falls beide Elternteile verstorben sind 747,00 € (Anm. 2).

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.
(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.
[...]
(_____
Anm. 1: [...]
Anm. 2: für 2020: 966,65 €
für 2021: 1 000,48 €
für 2022: 1 030,49 €
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Voraussetzung für die Erteilung der vom Bf beantragten Aufenthaltsbewilligung „Student“ ist nach § 64 Abs 1 NAG einerseits die Erfüllung der Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 NAG und andererseits die Absolvierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums oder (Universitäts)Lehrganges. Nach § 8 Z 8 lit a NAG-DV ist einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ eine Aufnahmebestätigung der Universität (bzw der jeweiligen Bildungseinrichtung) anzuschließen.

Der Bf verfügt laut Bescheid der J L über eine aufrechte Zulassung zum Bachelorstudium Elektronik und Informationstechnik, weshalb er grundsätzlich die besondere Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung „Student“ erfüllt.

IV.2. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Bf die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllt.

IV.2.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt des Fremden den öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG).

IV.2.2. Der Bf erfüllt die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 3 NAG, zumal der Bf über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei der C C AG verfügt, wobei der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde.

IV.2.3. Nach § 11 Abs 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt des Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft

(Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Regelmäßige Aufwendungen müssen zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzugezählt werden, wobei einmal ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass diese regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (vgl *Peyrl/Czech* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 11 Rz 25).

Der Unterhalt kann grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden, wobei solche Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürfen (vgl VwGH 13. November 2018, Ra 2017/22/0130 mwN; 10. September 2013, 2013/18/0046). Diese Guthaben dürfen zwar nicht aus illegalen Quellen stammen; wenn die Behörde aber nur ausführt, dass die Herkunft des Geldes unbekannt sei, ist das nicht geeignet, diesen Beträgen die Eigenschaft abzusprechen, zum Unterhalt herangezogen werden zu können (VwGH 18. Oktober 2012, 2011/23/0129). Die Ersparnisse sind dabei auf jenen Zeitraum anzurechnen, für den der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen ist, verleiht doch das NAG – mit Ausnahme des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ – nur befristete Rechtspositionen, bei denen die Neubewertung der jeweiligen finanziellen Situation in einem allfälligen Verlängerungsverfahren möglich ist (vgl VwGH 1. April 2019, Ra 2017/22/0169 mit Verweis auf VwGH 13. Dezember 2018, Ro 2017/22/0002). Folglich ist in einem Fall – wie hier – für die aliquote Anrechnung der Ersparnisse mit Blick auf § 20 Abs 1 NAG auf einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten abzustellen (vgl VwGH 13. November 2018, Ra 2017/22/0130).

Die Situation eines Fremden, der zu studieren beabsichtigt, entspricht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs derjenigen eines Waisenpensionsberechtigten iSd § 293 Abs 1 lit c sublit aa ASVG, sodass für ihn der dort normierte Richtsatz für Vollwaisen heranzuziehen ist. Fallbezogen ergibt sich im Hinblick auf das Geburtsdatum des Bf (x), der sohin das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein maßgeblicher Richtsatz iHv EUR 569,11 € monatlich für das Jahr 2022, sodass die für die Befristung der Aufenthaltsbewilligung (auf 12 Monate) zu veranschlagenden Unterhaltsmittel EUR 6.829,32 zu betragen haben.

Wie bereits festgestellt, verfügt der Bf über ein Kontoguthaben iHv rund EUR 11.400,00. Dieses Guthaben übersteigt die benötigten Unterhaltsmittel iHv EUR 6.829,32 bei Weitem, weshalb der Aufenthalt des Bf – auch unter Berücksichtigung der regelmäßigen, monatlichen Aufwendungen (Miete, Versicherungsprämie, etc) – jedenfalls zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft iSd § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG führt.

IV.2.4. Dafür, dass durch die Erteilung des Aufenthaltstitels an den Bf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden, finden sich keine Hinweise.

IV.2.5. Zwar haben nach § 21a Abs 1 NAG Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Da der Bf jedoch eine Aufenthaltsbewilligung für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69) gemäß § 8 Abs 1 Z 12 NAG – hier nach § 64 Abs 1 NAG – beantragt hat, hat der Bf nach § 21a Abs 1 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachzuweisen.

IV.3. Da der Bf die (nötigen) Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt und über eine aufrechte Zulassung zu einem Studium verfügt, ist der Tatbestand des § 64 Abs 1 NAG als erfüllt anzusehen und es war dem Verlängerungsantrag des Bf auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ stattzugeben.

Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels nicht beantragt wurde, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe VwGH 3. Juni 2020, Ra 2020/22/0044-5; 15. September 2020, Ra 2020/22/0173-9). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer